## » VORAUSSETZUNGEN

### PFLEGEKINDER
ohne Verwandtschaftsverhältnis zum Versicherten

- » behördlich bewilligtes Pflegschaftsverhältnis od.
- » unentgeltliche Verpflegung (Versorgung) und ständige Hausgemeinschaft mit dem Versicherten

### PFLEGEKINDER
mit Verwandtschaftsverhältnis zum Versicherten

- » bis zum 3.Grad verwandt oder verschwägert
- » ständige Hausgemeinschaft mit dem Versicherten

## » MITVERSICHERUNG VON KINDERN NACH VOLLENDUNG DES 18. LEBENSJAHRES

### SCHUL-, STUDIEN- oder BERUFSAUSBILDUNG

- » Bezug von Familienbeihilfe oder
- » Schulbesuch bzw. Berufsausbildung* oder
- » ernsthafte und zielstrebige Absolvierung (Fortsetzung) eines Studiums*

* Mitversicherung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

### ERWERBSLOSIGKEIT

- » Vorliegen von Erwerbslosigkeit seit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. dem Ende der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung (Mitversicherung für die Dauer von 24 Monaten, längstens jedoch bis zum 29. Lebensjahr)

### ERWERBSUNFÄHIGKEIT

- » Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechens seit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. seit dem Ende der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung (aktuelles ärztliches Attest)

STEIERMÄRKISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

# KUNDENSERVICE


**ANSCHRIFT**
Josef-Pongratz-Platz 1
8010 Graz

**KUNDENSERVICE**
**Zentrale Graz**
Montag bis Freitag
7.00 - 17.00 Uhr

TELEFONISCH
Montag bis Freitag
6.45 - 17.00 Uhr
0316/8035-3000

PER E-MAIL
kis@stgkk.at

WEBSITE
www.stgkk.at


STGKK-Außenstellen

Nähere Informationen zu unseren Außenstellen finden Sie auf unserer WEBSITE: www.stgkk.at

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit beziehen sich geschlechtsspezifische Formulierungen stets in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

STEIERMÄRKISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

www.stgkk.at

STEIERMÄRKISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

# MITVERSICHERUNG
## Wer ist anspruchsberechtigt?

STEIERMÄRKISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

# » MITVERSICHERUNG

## ALS ANGEHÖRIGE IM SINNE DES ASVG GELTEN:

- » Ehegatten bzw. eingetragene Partner
- » Lebensgefährten
- » Haushaltsführende Personen
- » Kinder, Stief-, Enkel-, Pflegekinder
- » Pflegende Angehörige

## VORAUSSETZUNGEN

Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht für die angeführten Angehörigen, wenn sie

- » ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und …
- » nicht selbst krankenversichert sind oder …
- » einer Krankenfürsorgeeinrichtung angehören.

Darüber hinaus gibt es für die Mitversicherung von bestimmten Angehörigen noch **besondere Voraussetzungen**.

## HINWEIS

Für Personen, die eine Selbstversicherung nach § 16 ASVG abgeschlossen haben, ist nur eine Mitversicherung von **Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern** und **Kindern** möglich.

# » VORAUSSETZUNGEN

## EHEGATTEN BZW. EINGETRAGENE PARTNER
Von einer Mitversicherung sind ausgeschlossen:

- » z.B.:Ärzte, Notare, Rechtsanwälte usw.
- » Bezieher einer Pension nach dem Notariatsversicherungsgesetz, Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen, Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder einer Pension aus dem Ausland
- » Personen, die im Ausland eine Tätigkeit ausüben, die im Inland versicherungspflichtig wäre.

## LEBENSGEFÄHRTEN

- » kein Verwandtschaftsverhältnis mit dem Versicherten
- » mindestens 10-monatige Hausgemeinschaft
- » kein arbeitsfähiger Ehegatte bzw. eingetragener Partner des Versicherten im gemeinsamen Haushalt
- » unentgeltliche Haushaltsführung
- » Ausschluss von der Mitversicherung wie bei Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern

## HAUSHALTSFÜHRENDE PERSONEN

- » Verwandtschafts- bzw. Pflegeverhältnis
- » mindestens 10-monatige Hausgemeinschaft
- » kein arbeitsfähiger Ehegatte bzw. eingetragener Partner des Versicherten im gemeinsamen Haushalt
- » unentgeltliche Haushaltsführung
- » Ausschluss von der Mitversicherung wie bei Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern

## ZUSATZBEITRAG

Der Versicherte hat für mitversicherte Angehörige (ausgenommen Kinder) einen Zusatzbeitrag von 3,4% seiner Beitragsgrundlage bzw. seiner Pension zu entrichten. Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt der Zusatzbeitrag, z.B. bei aktueller Kindererziehung, Pflegegeld der Stufe 3...

# » VORAUSSETZUNGEN

## PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

- » Pflegegeldbezug des Versicherten zumindest in Höhe der Stufe 3
- » Pflege in häuslicher Umgebung unter ganz überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft
- » Pflege durch eine Person aus dem Kreis folgender Angehöriger: Ehegatte bzw. eingetragener Partner, Lebensgefährte; Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum 4.Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; Wahl-, Stief- und Pflegekinder; Wahl-, Stief- oder Pflegeeltern

## EHELICHE KINDER / UNEHELICHE KINDER, LEGITIMIERTE KINDER, WAHLKINDER

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen keiner besonderen Voraussetzungen zur Mitversicherung.

## STIEFKINDER / ENKELKINDER

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- » ständige Hausgemeinschaft mit dem Versicherten

Impressum: Herausgeber, für den Inhalt verantwortlich:
Steiermärkische Gebietskrankenkasse, 8010 Graz, Josef-Pongratz-Platz 1
Layout: Werbeagentur Rubikon, Fotos: iStockphoto, STGKK
Druck: BTS Druckkompetenz GmbH, 02/2012